

Satzung für den Förderverein Diakoniezentrum Laubacher Stift e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Diakoniezentrum Laubacher Stift e. V..
Er hat seinen Sitz in Laubach und ist das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absch. Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er fördert die vom Diakoniezentrum Laubacher Stift wahrgenommenen sozialen Dienste und trägt dazu bei, daß es die ihm gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der Mitglieder und die Spenden an den Verein werden nach Abzug etwaiger geschäftsbedingter Kosten zweckbestimmt für das Diakoniezentrum eingesetzt.

§ 3 Besondere Aufgaben

Im Hinblick auf die Zweckbestimmung stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Breite Kreise der Bevölkerung in dem vom Diakoniezentrum Laubacher Stift betreuten Raum, sowie darin ansässigen Unternehmen und Körperschaften für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen.
2. einen möglichst großen Beitrag zur Finanzierung der Sozialen Dienste des Laubacher Stiftes zu leisten.
3. die Bürger über die Ziele und Leistungen der vom Laubacher Stift übernommenen Dienste zu informieren und zur Mitarbeit zu ermutigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag oder von ihr selbst bestimmten höheren Betrag jährlich zu leisten. Der Beitritt und die Verpflichtungserklärung erfolgen schriftlich gegenüber dem Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) beim Tode des Mitgliedes oder beim Erlöschen der juristischen Person
- b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen der Vereins handelt bzw. zu handeln versucht.

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, wobei jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person über je eine Stimme verfügen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.04. zusammen und im Übrigen dann, wenn es der Vorstand für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn es 20% der stimmberechtigten Mitglieder durch einen mit Begründung versehenen schriftlichen Antrag verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Für die im Bereich der Großgemeinde Laubach ansässigen Mitglieder genügt die Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach, auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer auf 3 Jahre

- c) Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge
- e) Abstimmung über die Verteilung der Mittel
- f) Beschlußfassung in Berufungssachen bei Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die etwaige Auflösung des Vereins

§ 8 Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jede Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen dem Vorstand schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen, spätestens 2 Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung vorliegen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer; dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart *) ferner aus drei Beisitzern.
*) lt. Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung vom 15.3.1999
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr und nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Ladefrist von 10 Tagen. Er muß eingeladen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Sachverhaltes dies verlangt.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte und hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins ohne Verzögerung zu beraten und zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt.

§ 11 Anweisungsbefugnis

Die Ausgaben und Einnahmen sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen. Mit diesen Aufgaben kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragt werden.

§ 12 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer jährlich zu prüfen.

Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 14 Erträge

1. Erträge des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Verwaltungsaufgaben

1. Die Tätigkeit im Verein geschieht ehrenamtlich.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden oder eine unverhältnismäßige Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser wird der Beschluß zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten gefaßt.

In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

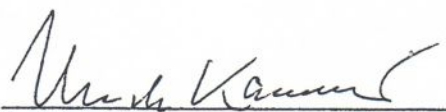
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Diakoniezentrum Laubacher Stift.

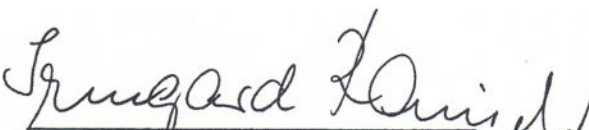
§ 17 Inkrafttreten

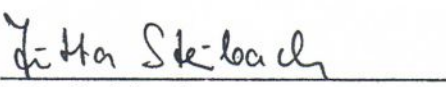
Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 24. April 1989 in Kraft.

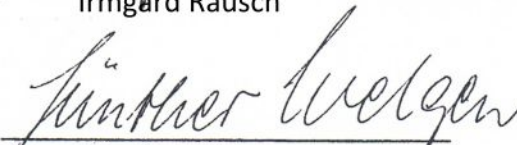
Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 1989 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlosse.

6312 Laubach 1, den 25. April 1989

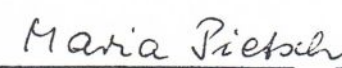

 Dr. Ulrich Kammer



 Irmgard Rausch


 Jutta Steinbach


 Günther Welgen


 Leonard Heckmann


 Maria Pietsch


 Liesel Alban